

# Der Ökumenische Patriarch

## Zur Entstehung und kanonischen Bestätigung einer frühkirchlichen Institution im Spannungsfeld mit der Kirche von Rom

JAKOB SPEIGL

### 1. Vorbemerkungen

Ökumenischer Patriarch ist der alte Titel des ersten Bischofs der orthodoxen Kirchen.

Dieser Titel wurde zuerst auch anderen Bischöfen großer Hauptstädte gegeben, z.B. Dioskoros von Alexandrien (in den Akten der „Räubersynode“ von Ephesus 449) und Leo d. Gr. von Rom (in den Akten des Konzils von Chalcedon 451).<sup>1</sup> Es ist ähnlich wie mit dem Titel Papst, der zuerst auch anderen gegeben wurde, aber dann am römischen Bischof hängen blieb. So ist auch der Titel Ökumenischer Patriarch zuletzt am Bischof von Konstantinopel hängen geblieben. Freilich geschah das aus gutem Grund. Oikumenikos wurde doch vom 4. Jahrhundert an oft für Einrichtungen des Kaisers und der Kaiserstadt Konstantinopel verwendet. Es ist recht bezeichnend, daß die von Kaiser Theodosius I. 381 nach Konstantinopel einberufene Reichssynode in einem Brief vom folgenden Jahr *σύνδος οἰκουμενική* genannt wurde.<sup>2</sup> Wie man weiß, bedeutete das noch nicht Ökumenisches Konzil im theologischen Sinn, sondern einfach, daß sie eine vom Kaiser reichsweit einberufene Synode war. In Konstantinopel weist deswegen der Titel Ökumenischer Patriarch auf den Kaiser und auf die Kaiserstadt hin. Der Ökumenische Patriarch gehört sozusagen zur Ausstattung der neuen östlichen Hauptstadt. Was in dieser Hinsicht der Titel schon ankündigt, das bestätigen die besonderen Umstände der Entstehung dieser Institution. Aus ihrer Entstehungsgeschichte

---

<sup>1</sup> F. DVORNIK, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1996, 90f.

<sup>2</sup> J. WOHLMUTH (Hg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*. G. ALBERIGO (Hg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bd. 1, Paderborn u.a. 1998, 29,9f. 34. Vgl. auch Kanon 6 der Synode von 382 (WOHLMUTH 34).

wird auch die Eigenart der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen verständlich.

Um die Fragestellung nach der Entstehung der Amtsvollmacht des Ökumenischen Patriarchen richtig anzugehen, sollte man mit den Orthodoxen die frühkirchlichen Grundsätze beachten, daß alle Bischöfe eine gleiche allgemeine bischöfliche Vollmacht besitzen und daß die hinzukommende spezielle Jurisdiktion der Erzbischöfe fest in einen synodalen Rahmen eingebunden ist. Die besondere Amtsaufgabe des Ökumenischen Patriarchen wird oft als Ehrenprimat innerhalb der Orthodoxie beschrieben, und zur Unterscheidung wird hinzugefügt, daß der römische Papst einen universalen Jurisdiktionsprimat beanspruche. Die Formel vom Ehrenprimat ist jedoch wenig hilfreich, wenn man eine genaue Beschreibung der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen haben will. Denn 1. wäre zu klären, was denn mit Ehre (τιμῆ) gemeint ist. In den einschlägigen Kanones der Konzilien hat τιμῆ an jeder Stelle eine andere Bedeutung, bedeutet oft eher Rang als Ehre und ist etwas anderes entsprechend dem, wovon jeweils der Rang hergeleitet wird.<sup>3</sup> Und 2. ist eine zu sehr vereinfachende Gegenüberstellung von Ehrenprimat in der Orthodoxie und Jurisdiktionsprimat in der römisch-katholischen Kirche nicht hilfreich. In der Orthodoxie wird nämlich betont, daß der Primat des Ökumenischen Thrones sich nicht auf einen bloßen Ehrenvorsitz beschränkt.<sup>4</sup> Häufig und kräftig erinnert daran auch der Metropolit Maximos von Sardes in seinem Buch über das Ökumenische Patriarchat. Er spricht sogar von einem Jurisdiktionsprimat oder verwendet ähnlich starke Ausdrücke.<sup>5</sup> Auf der Webseite des Ökumenischen Patriarchats steht zu lesen, daß der Ökumenische Patriarch eine „administrative Jurisdikti-

<sup>3</sup> Dem Bischof von Jerusalem wird in Kanon 7 von Nizäa eine ἀκολουθία τῆς τιμῆς zugestanden, ohne daß dadurch die dem Metropolitan von Caesarea zustehende Jurisdiktion berührt würde (WOHLMUTH 9). Im Brief der antiochenischen Synode (341) an Papst Julius wird der altkirchliche Gedanke, daß alle Bischöfe und Kirchen gleichrangig nebeneinanderstehen, damit ausgedrückt, daß sie ἴσῃν καὶ τὴν αὐτὴν τιμὴν haben. K. M. GIRARDET, *Kaisergericht und Bischofsgericht*, Bonn 1975, 162. In Kanon 3 von Konstantinopel dagegen erklärt τιμῆ die Art der speziellen Amtsvollmacht des dortigen Bischofs, die vom Rang der Stadt her spezifiziert wird. Πρεσβεία τῆς τιμῆς ist deswegen keine feststehende Größe Ehrenprimat.

<sup>4</sup> Metropolit DAMASKINOS PAPANDREOU von der Schweiz, Die Stellung des Ersten in der Orthodoxen Kirche, *Kanon IX. Jb. der Gesellschaft für das Recht der Ostkirche*, Wien 1989, 16.

<sup>5</sup> MAXIMOS VON SARDES, *Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche* (dt.), Freiburg 1980, 153. Vgl. 142.

den“ für die ganze Orthodoxie ausübt. Administrative Jurisdiktion ist eine interessante Formulierung, weil damit gesagt ist, daß es hier nicht um die normale bischöfliche Jurisdiktion geht, sondern um die Jurisdiktion eines Erzbischofs, die in einer Koinonia von Ortskirchen ausgeübt wird.

## 2. Kanonische Entstehung und geschichtliche Besonderheit der administrativen Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen

Um die historischen Anfänge der besonderen Jurisdiktion des Bischofs von Konstantinopel im 4. und 5. Jahrhundert aufzufinden und diese zugleich in ihrem ursprünglichen Selbstverständnis zu erfassen, soll eine chronologische Untersuchung der einschlägigen Kanones der Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts angestellt werden. Dieser Weg ist auch deswegen richtig, weil in der Orthodoxie größter Wert auf die kanonische Begründung der Konstantinopolitaner Jurisdiktion gelegt wird. Es sind Kanones der Konzilien von Nizäa (N) 325, Antiochien (A) 330 oder 332, Serdika 343, Konstantinopel (K) 381 und Chalcedon (Ch) 451, die hier vor allem wichtig sind.<sup>6</sup> In bezug auf die Jurisdiktionsfrage auf diesen Konzilien kann folgendes zusammengefaßt gesagt werden. In den Konzilskanones der Zeit zwischen Nizäa (325) und Chalcedon (451) war die Jurisdiktion des Bischofs gegenüber seinem Klerus ein Dauerbrenner. Oft führten in dieser Zeit die heißen trinitätstheologischen und christologischen Auseinandersetzungen auch zu Differenzen zwischen Presbytern und ihren Bischöfen und in Folge davon zur Bildung von eigenen Gottesdienstgemeinden von Presbytern. Oder Kleriker verließen ihre Ortskirche und zogen dorthin, wo sie einen Bischof ihrer Richtung fanden. Solchen Vorgängen sollten Kanones über die bischöfliche Jurisdiktion entgegentreten. Desgleichen lag das Gericht über Bischöfe bei den Provinzbischöfen oder bei größeren Synoden.<sup>7</sup> Konzentriert man sich auf die administrative Jurisdiktion der Erzbischöfe von Provinzen, Reichsdiozesen und Patriarchaten, dann müssen als erstes die Kanones 4-7 von Nizäa beachtet werden. Neben der Jurisdiktion der Erzbischöfe in den Provinzen (Kanon 4 und 5) erscheinen da in c. 6 die drei Hauptstädte Alexandrien, Rom und Antiochien, denen offensichtlich eine räumlich

<sup>6</sup> Die Kanones werden nach Tunlichkeit mit Ziffern und mit dem Anfangsbuchstaben des Konzilsortes aufgeführt; so bedeutet dann z. B. c. 6 N Kanon 6 von Nizäa.

<sup>7</sup> cc. 5. 8. 15. 16 N; cc. 2-5. 10 A; c. 6 K; cc. 4-6. 8-10. 13. 17. 20. 26 Ch.

erweiterte Jurisdiktion zugeschrieben wird, die über eine normale Provinz hinausgreift und im Fall Alexandriens ganz Ägypten und Libyen und die Pentapolis umfaßt. Wenn das Konzil in diesem Zusammenhang sagt, daß es nichts Neues einführen, sondern nur das Bestehende bekräftigen will, dann ist das ein wichtiger Grundsatz, von dem die kanonischen Gesetzgeber der ersten Konzilien sich auch tatsächlich leiten ließen.<sup>8</sup> Hinter dem Hinweis auf das Herkommen der gebietsmäßig weiteren Jurisdiktion in c. 6 N steht natürlich die vorausgegangene Entwicklung, in der um diese drei Hauptstädte bereits im 3. Jahrhundert eine große Synodalgemeinschaft von Ortskirchen entstanden war. Als Beispiel für einen solchen kirchlichen Großraum könnte man besonders auf Antiochien verweisen, wo seit der Mitte des 3. Jahrhunderts öfter die Kirchen aus den politischen Provinzen von Pontus und Kappadokien über Kilikien und Syrien bis nach Palästina und Arabien zu Synoden zusammenkamen.<sup>9</sup> Für die Vorgeschichte der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen ist also festzuhalten, daß in Nizäa eine erweiterte administrative Jurisdiktion der Hauptstädte Rom, Alexandrien und Antiochien bezeugt ist, die über das Gebiet einer Provinz hinausgeht. Konstantinopel wird auch eine solche kirchliche Hauptstadt mit weiter ausgreifender Jurisdiktion werden. Aber 325, z.Zt. des Konzils von Nizäa, gab es dieses Konstantinopel noch nicht, bzw. hatte Konstantin das kleine Byzantion noch nicht in seine Konstantinsstadt verwandelt.

Nach dem Konzil von Nizäa sind die genannten drei Hauptstädte nicht etwa schnell und konsequent weiter zu kirchlichen Oberzentren aufgebaut und als solche kanonisch bestätigt worden. In den für das östliche Kirchenrecht so wichtigen Kanones von Antiochien (330 bzw. 332)<sup>10</sup>

<sup>8</sup> c. 6 N: ἀρχαία ἔθη, σύνθηρές ἐστίν, σώζεσθαι (WOHLMUTH 8f). In der ursprünglichen Fassung des Kanon 6 war nach der Nennung der Amtsaufgabe (προεβεία) von Antiochien auch noch generell die προεβεία der „Metropolen“ in den anderen Eparchien erwähnt; vgl. E. SCHWARTZ, Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche, ZSRG.K 25 (1936) = GS IV, 242. Auch das ist ein Beweis, daß das Konzil die bestehenden Verhältnisse anerkennen und nichts Neues schaffen wollte.

<sup>9</sup> Sie standen überdies mit den Bischöfen von Alexandrien und Rom in Verbindung. Vgl. EUSEBIUS zu den Auseinandersetzungen um Novatian und Paul von Samosata, KG VI 43-46; VII 5; VII 27-30.

<sup>10</sup> D.h. einer antiochenischen Synode, wohl 330 oder 332 statt 341. Vgl. G. BARDY, Antioche (Concile et Canons d'), DDC 1 (1935), 589-598. HESS plädiert für 330. V. TWOMEY schließt sich ihm an: *Apostolikos Thronos. The Primacy of Rome as reflected in the Church History of Eusebius and the Historico-Apologetic Writings of St. Athanasius*

herrscht vielmehr das Bestreben vor, die Jurisdiktion in der Ortskirche und in der Koinonia der Ortskirchen in der Provinz zu festigen. Als höhere Instanz ist über der Provinzsynode nur die „größere Synode“ mit Nachbarbischöfen zu erkennen.<sup>11</sup> Daß in den Kanones dieses Konzils jeder Hinweis auf einen erweiterten Jurisdiktionsbezirk der großen Hauptstadt Antiochien fehlt, ist aus der dortigen verworrenen Lage verständlich, wo die Suprematie des antiochenischen Bischofs Eustathius eben vernichtet wurde.<sup>12</sup> In den sogenannten größeren Synoden knüpfte man auch an die frühkirchliche Synodenpraxis an. In größeren Synoden, zu denen über die Provinzsynode hinaus weitere Nachbarbischöfe gerufen wurden,<sup>13</sup> wuchs die seit Nizäa forcierte Provinzordnung organisch mit der altkirchlichen Synodenpraxis zusammen, bei der alle erreichbaren Nachbarbischöfe an den Zusammenkünften teilgenommen hatten.

Für die Entstehung bzw. erste kanonische Bestätigung der besonderen Jurisdiktion des Bischofs von Konstantinopel mußte man auf Kaiser Theodosius d.Gr. und auf sein Konzil von 381 warten. Kanon 3, der die kanonische Geburtsurkunde der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen enthält, war Teil des Gesetzgebungswerkes dieses Konzils und dieses Kaisers, dem es um die kirchliche Einheit des Ostreiches ging.<sup>14</sup> Um den Frieden und die Eintracht zwischen den konkurrierenden Hauptkirchen in Zukunft besser zu sichern, sollte die aus der Zeit Diokletians stammende politische Einteilung des Reiches in Diözesen in die kirchliche Ordnung übernommen werden. Die fünf östlichen Reichsdiözesen Ägypten, Oriens, Asia, Pontus und Thrakien wurden jetzt als kirchliche Jurisdiktionsbezirke deklariert und zugleich gegeneinander abgegrenzt,

---

*the Great*, Münster 1982, 358. GIRARDET (wie Anm. 3), 17 u.ö. nimmt als Jahr der Synode 328 an.

<sup>11</sup> In c. 12 A. Statt den Kaiser zu belästigen, soll ein von seinem Bischof abgesetzter Priester oder Diakon oder ein von der Provinzsynode abgesetzter Bischof sich an eine größere Synode von Bischöfen wenden und deren Untersuchung und Urteil annehmen. Vgl. GIRARDET (wie Anm. 3) 83f. In der rechtlichen Entwicklung des Synodalwesens (ebda. 123f.) sieht er in c.12 noch keine höhere Instanz, sondern nur eine Tendenz in diese Richtung.

<sup>12</sup> E. SCHWARTZ, Zur Kirchengeschichte des IV. Jahrhunderts, ZNW 34, 1935 = GS IV, 41.

<sup>13</sup> Sicher in c. 12 A, aber auch in Serdika (343) Kanon 3 bezeugt. Dazu GIRARDET (wie Anm. 3) 124f.

<sup>14</sup> A.-M. RITTER, *Das Konzil von Konstantinopel und sein Symbol*, Göttingen 1965, 85-96 untersucht die kanonische Gesetzgebung in cc. 2 und 3.

um Übergriffe von einer Reichskirchendiözese in eine andere in Zukunft auszuschließen. Der einschlägige Kanon 2 des Konzils lautet:

Die Bischöfe eines Verwaltungsgebietes dürfen sich in Kirchen außerhalb der Grenzen nicht einmischen und die Kirchen nicht stören. Vielmehr hat nach den Kanones der Bischof von Alexandrien nur die Angelegenheiten in Ägypten zu verwalten, die Bischöfe des Ostens haben sich – unter Wahrung der Privilegien für die Kirche von Antiochien, die in den Kanones von Nizäa festgelegt worden sind – nur um den Osten zu kümmern; die Bischöfe des Verwaltungsgebietes Asia dürfen nur die Angelegenheiten von Asia verwalten, die von Pontus nur die von Pontus, die von Thrakien nur die Angelegenheiten von Thrakien. Ungerufen darf sich kein Bischof über sein Verwaltungsgebiet hinausgeben, um eine Ordination oder andere kirchliche Verwaltungstätigkeiten vorzunehmen.

Offensichtlich wurde in diesem Kanon die Verwaltungsorganisation des Reiches in Diözesen in die Kirchenordnung übernommen. Dies geschah zu dem Ziel, wie schon damals gesagt wurde, um die Eigenständigkeit oder Trennung der fünf Jurisdiktionsbezirke festzulegen.<sup>15</sup> Beim Blick zurück auf Kanon 6 von Nizäa muß man feststellen, daß in Konstantinopel neben der kanonischen Rezeption der ordentlichen Jurisdiktionsbezirke der Provinzen und jetzt auch der angestrebten Rezeption der Reichsdiözesen die erweiterte Jurisdiktion der Hauptstädte Alexandrien und Antiochien nicht beseitigt, sondern bestätigt wurde.<sup>16</sup> Der Kanon 2 brachte also erstens bei Wahrung der Provinzordnung eine kanonische Übernahme der Reichsdiözesenordnung, veränderte zweitens nichts an der traditionellen Jurisdiktion der Bischöfe der Hauptstädte, außer daß er drittens mit Nachdruck deren Einfluß auf die jeweilige Reichsdiözese beschränkte und die Eigenständigkeit oder Trennung der fünf Jurisdiktionsbezirke festlegte.

381 war nun aber auch die Zeit gekommen, der 330 gegründeten Konstantinsstadt, die seit 379 durch Theodosius I. zur ständigen östlichen

---

<sup>15</sup> G. DAGRON, *Naissance d'une capitale*, Paris 1984 spricht im Anschluß an die alten Quellen wiederholt von *séparation des diocèses*: 456, 459, 463. THEODORET, ep. 86 τὰς διοικήσεις διέκριναν, SC 98.230,1.

<sup>16</sup> Als: Jurisdiktionsträger sind in den fünf Jurisdiktionsbezirken prinzipiell die Bischöfe der jeweiligen Diözese genannt. Es sollen aber auch die Privilegien (der erweiterten Jurisdiktion) Antiochiens gewahrt werden. Der Bischof der ägyptischen Hauptstadt Alexandrien wird wohl deswegen als einzelner erwähnt, um ihn mit der Erinnerung an seine in c. 6 N verbriefte Zuständigkeit für Ägypten zugleich in die Schranken dieses seines Jurisdiktionsbezirkes zu weisen.

Kaiserresidenzstadt<sup>17</sup> gemacht wurde, auch einen entsprechenden kirchlichen Rang zu geben.<sup>18</sup> Der 3. Kanon lautet:

Der Bischof von Konstantinopel hat den Vorrang der Ehre nach dem Bischof von Rom, denn Konstantinopel ist das Neue Rom.<sup>19</sup>

Der Sitz von Konstantinopel erhielt eine *προεβεία*, eine Amtsaufgabe, bestätigt. Die nähere Bestimmung als *προεβεία τῆς τιμῆς* reduziert diese *προεβεία* nicht auf einen bloßen Ehrentitel,<sup>20</sup> sondern besagt, daß die Amtsaufgabe aus der *τιμῆ* der Stadt, aus dem politischen Rang der Stadt, nämlich als Neues Rom, als östliche Reichshauptstadt, herkommt. Dem Bischof von Konstantinopel wurde ein Status verliehen, der nach Auffassung der Initiatoren des Kanons mit der Stellung des Bischofs von Alt-Rom verglichen werden konnte. So wurde mit c. 3 der Sitz von Konstantinopel nicht nur in den Kreis der großen kirchlichen Hauptstädte Rom, Alexandrien und Antiochien eingeführt, sondern ihm in der Reihung des Ranges nach Alt-Rom die zweite und eine mit Rom vergleichbare Stellung zugewiesen. Was immer das heißen mag, darin liegt das Neue der kanonischen Gesetzgebung dieses Konzils. Im Unterschied zu vielen anderen kanonischen Festlegungen waren cc. 2 und 3 K auch nicht nur als Fixierungen kirchlichen Herkommens, sondern darüber hinaus eher als rechtliche Vorgaben für die Zukunft zu verstehen, die erst verwirklicht werden sollten.

Zur Schaffung einer mit dem römischen Bischof vergleichbaren Stellung des Bischofs von Neu-Rom konnte Theodosius um so mehr veranlaßt sein, als kurz vorher der Westkaiser Gratian dem Bischof von Rom eine reichsweite Jurisdiktion im Westen eingeräumt hatte. 378 hatte dieser nämlich dem Bischof von Rom die Obergerichtsbarkeit über die Metropolen des Westreichs übertragen.<sup>21</sup> Theodosius konnte freilich kein

<sup>17</sup> Nach Konstantin hatten die Kaiser keineswegs ständig in Konstantinopel residiert; Valens hatte zuletzt dieses geradezu gemieden. Der Einzug des Theodosius und seine wenig unterbrochene Residenz hier kam einer „zweiten Einweihung“ der Stadt gleich. DAGRON (wie Anm. 15), 78-85.

<sup>18</sup> DAGRON (wie Anm. 15), 84f. 454-487.

<sup>19</sup> Übers. WOHLMUTH 32.

<sup>20</sup> Herkömmlicherweise wird mit Vorrang der Ehre übersetzt, s. aber einführende Bemerkungen.

<sup>21</sup> Damit ging er über den Antrag auf *προεβεία τῆς τιμῆς* seitens der römischen Synode von 378 weit hinaus: *Coll. Avell.* 13. E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums*, Bd. I, Tübingen 1930, 210-215. J. SPEIGL, *Die Päpste in der Reichskirche des 4. und 5. Jahrhun-*

reines Duplikat der Jurisdiktion Alt-Roms schaffen. Die Konstantinopolitaner Jurisdiktion mußte den kirchlichen Verhältnissen im Osten angepaßt sein. Bei der Errichtung der Jurisdiktion Konstantinopels mußte die gleichzeitig zu fordernde Selbständigkeit der fünf Jurisdiktionsbereiche der östlichen Reichsdiözesen (c. 2 K) berücksichtigt werden. Und anders als im Westen mußte die Jurisdiktion in Konstantinopel symphonisch mit dem Kaiser ausgeübt werden. Die neue Stellung des Bischofs von Konstantinopel wurde wohl auch deswegen so lakonisch einfach damit begründet, daß seine Stadt das Neue Rom ist, weil sich die Kaiserstadt-Jurisdiktion wegen des autokratischen Charakters der mitspielenden kaiserlichen Herrschaft einer näheren Festlegung entzog.<sup>22</sup> Die symphonische Ausübung der kirchlichen Amtsaufgabe des Bischofs der Kaiserstadt an der Spitze der Einheit von Reich und Kirche machte die Jurisdiktion Konstantinopels in dieser Hinsicht zu einer singulären und neuen Erscheinung, wie es eine solche im alten Rom viel weniger gab und wie eine solche im Prinzip die Stühle von Alexandrien und Antiochien nie hatten.

In einem engen Zusammenwirken von Kaisern und Synoden, das nicht vollständig aus Dokumenten zu erfassen ist, waren zum einen die Jurisdiktionsbezirke der Provinzen und der Reichsdiözesen und zum andern die Jurisdiktionsbezirke um die großen Hauptstädte entstanden und kanonisch gesichert worden. Man kann das Nebeneinander von Gebiets- und Hauptstadtjurisdiktionen in der kanonischen Gesetzgebung seit Nizäa beobachten. In cc. 4 und 5 N stand die ordentliche Jurisdiktion der Provinzen im Blickfeld, in c. 6 N daneben auch die erweiterte Jurisdiktion der drei Hauptstädte Alexandrien, Rom und Antiochien. Ähnlich handelte c. 2 K von der ordentlichen Jurisdiktion der kirchlichen Reichsdiözesen, c. 3 K von der Jurisdiktion der Hauptstadt Konstantinopel. Deren Jurisdiktion wurde allerdings in ihrem Umfang nicht weiter umschrieben. Es muß aber beachtet werden, daß Konstantinopel sowohl in den Kreis der mit erweiterter kirchlicher Jurisdiktion ausgestatteten Hauptstädte eintrat, als auch als neue Kaiserstadt eine singuläre kanonische Stellung erhielt. Durch letztere geriet sie zusätzlich in eine besonde-

---

derts. Von Silvester I. bis Sixtus III., in: M. GRESCHAT (Hg.), *GK*, Bd. 11: *Das Papsttum I*, Stuttgart 1985, 48.

<sup>22</sup> Bezeichnend ist, daß Konstantin seine Aufgabe als allgemeines Bischofsamt beschrieb, er sei ein *κοινὸς ἐπίσκοπος*, und EUSEBIUS dem vorbehaltlos zustimmte, dieses Bischofsamt inhaltlich aber nicht näher bestimmte: *VC I 5*. GIRARDET (wie Anm. 3), 105. Zu Konstantius s. unten.

re Korrelation mit Alt-Rom.<sup>23</sup> Im Ausbau der kanonischen Reichskirchenordnung war dies ein noch bedeutungsvollerer und weittragenderer neuer Schritt als die Grundlegung des Patriarchats Konstantinopel selbst. Nach der Übernahme der Provinz- und Diözesenstruktur und nach der Anerkennung der kirchlichen Stellung der Hauptstädte Rom, Alexandrien und Antiochien wurde mit der Jurisdiktionszuweisung an die neue Kaiserstadt nicht nur der Kreis der kirchlichen Hauptstädte erweitert, sondern in Art und Ausdehnung eine neue reichsweite und kaiserverbundene symphonische Jurisdiktionspitze in Konstantinopel eingeführt. Mit der symphonisch kaiserlich-kirchlichen Jurisdiktion Neu-Roms wurde die Reichskirchenordnung für den östlichen Bereich durch Kaiser Theodosius und sein Konzil vollendet. Mit Kanon 3 wurde nicht mehr und nicht weniger als die neue Institution eines Reichsbischofs in der östlichen Kaiserstadt geschaffen. Die Entstehung, Entwicklung und Eigenart der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen ist von der neu geschaffenen kaiserlich-kirchlichen Aufgabe eines Reichshauptstadtbischofs her zu verstehen. Der Bischof von Konstantinopel war fürderhin engstens an das Selbstverständnis und das Schicksal Neu-Roms gebunden. Die Klärung der geschichtlichen Identität des Ökumenischen Patriarchen ist eine Teilaufgabe der Klärung der Identität der Constantinopolis Roma.<sup>24</sup> Mit Kanon 3 waren auch die Weichen gestellt, daß sich der Bischof von Konstantinopel letztlich nicht mehr mit Alexandrien und Antiochien maß, sondern nur noch mit Rom. Freilich war das Verhältnis zu Alexandrien und Antiochien noch kanonisch zu klären und zu sichern. Kanon 3 legte jedoch auch dafür eine zwingende Maßgabe vor.

---

<sup>23</sup> Zum besseren Verständnis sollte man prinzipiell beides, die Patriarchats- und die Reichshauptstadtsjurisdiktion des Bischofs von Konstantinopel unterscheiden, soweit das möglich ist. Man darf aber auch keinen Gegensatz zwischen Provinz-, Hauptstadts- und Kaiserstadtsjurisdiktion sehen. Sonst entstehen falsche Probleme, wie DAGRON (wie Anm. 15), 418f. richtig bemerkt.

<sup>24</sup> Zum Ausdruck DAGRON (wie Anm. 15), 55. Einiges dazu, wie man in den alten Quellen Konstantinopel als Neues Rom verstand, ebd. 45-47, über das Zeugnis der Münzen 49-51.

### 3. Die Entfaltung der symphonischen Jurisdiktion des Bischofs von Konstantinopel<sup>25</sup>

In den 70 Jahren nach der Kirchenversammlung von Konstantinopel bis zum großen Konzil von Chalcedon erhielt die singuläre neue Aufgabe des Kaiserstadtbischofs ungeachtet einer ständig steigenden Zahl von Fällen seines Eingreifens<sup>26</sup> nur zuletzt und nur teilweise eine nähere kanonische Beschreibung in cc. 9,17 und 28 Ch. Diese Kanones lassen aber zugleich erkennen, in welchem hohem Maße das Verständnis der Aufgabe des Bischofs der Kaiserstadt der Schlüssel zum Verständnis der gesamten Entwicklung der kirchlichen Jurisdiktionsstruktur im östlichen Teil des Reiches und in der östlichen Kirche dieser Zeit ist. In cc. 9,17 und 28 Ch ist ein zweifaches Anliegen festzustellen, nämlich sowohl den Instanzenweg der kirchlichen Jurisdiktionsebenen in Erinnerung zu rufen als insbesondere auch die neue Stellung des Bischofs der Kaiserstadt kanonisch festzuschreiben. Wie die beiden einschlägigen Kanones 9 und 17 erkennen lassen, war gegen die kirchliche Gerichtsordnung dadurch verstoßen worden, daß zu den „weltlichen Gerichten“ gelaufen wurde.<sup>27</sup> In c. 17, der die Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit von kirchlichen Sprengeln im Auge hat und klärt, in welchem Ausmaß politische Vorgaben über Rangerhöhung von Städten berücksichtigt werden müssen,<sup>28</sup> steht offensichtlich besonders der Streit zwischen Berytos und Tyros um die Bildung einer neuen Metropole im Raum.<sup>29</sup> So kann man sagen, daß das Anmahnen zum Einhalten des kirchlichen Instanzenweges auch das Ziel verfolgte, in einem Konflikt zwischen kanonischem und kaiserlichem Recht die kirchlichen Leitlinien zu bekräftigen. Zu diesem

<sup>25</sup> S. VAILHÉ. Le droit d'appel en Orient et le Synode permanent de Constantinople, *EO* 20 (1921), 129-146. K. MÜLLER, Kanon 2 und 6 von Konstantinopel 381 und 382, in: *Festgabe A. Jülicher*, Tübingen 1927. E. SCHWARTZ. Der sechste nicaenische Kanon auf der Synode von Chalcedon, *SB Berliner AW phil.-hist. Kl.* 27, 1930, 611-640. E. HERMAN, Chalcedon und die Ausgestaltung des konstantinopolitanischen Primats, in: A. GRILLMEIER u. H. BACHT, *Das Konzil von Chalcedon*, Würzburg 1973, Bd. II, 459-490. Mehrere Aufsätze von A. DE HALLEUX, *Patrologie et oecuménisme. Recueil d'études*, Leuven 1990. DAGRON (wie Anm. 15), 454-487.

<sup>26</sup> DAGRON (wie Anm. 15), 454-473.

<sup>27</sup> c. 9 Ch. (WOHLMUTH 91).

<sup>28</sup> c. 17: Ist durch kaiserliche Anordnung eine Stadt gegründet worden oder steht die Neugründung bevor, so folgt die Ordnung der kirchlichen Sprengel dem staatlichen und öffentlichen Modell (WOHLMUTH 95).

<sup>29</sup> S. unten. Anm. 39.

Kontext der prinzipiellen Ordnung des Instanzenweges und der Schlichtung verschiedener Konflikte auf dem Konzil kommt dann die Frage der besonderen Stellung des Bischofs der Kaiserstadt hinzu. In c. 9 Ch. spiegeln sich alle diese Anliegen. Dort heißt es unter anderem:

Hat ein Kleriker einen Rechtsstreit mit dem eigenen oder auch mit einem anderen Bischof, soll er sein Recht bei der Provinzialsynode suchen. Streitet ein Bischof oder Kleriker gegen den Metropolitan derselben Provinz, dann soll er den Exarchen des Verwaltungsgebietes oder den Stuhl der Kaiserstadt Konstantinopel anrufen und dort sein Recht suchen.<sup>30</sup>

Der Ausbau der Institution der Diözesensynode war die logische Folge der „Trennung“ der Diözesen, wie sie 381 in c. 2 K verordnet worden war. In Konstantinopel 382 war die Bischofsversammlung der Diözese vorgesehen als höhere Instanz, wenn die Bischöfe der Provinz „nicht in der Lage“ waren, die erhobenen Beschuldigungen gegen einen Bischof zu bereinigen. Dann „wenden sie sich an eine größere Synode der Bischöfe jenes Verwaltungsgebietes“ (διοικήσεως).<sup>31</sup> Man sieht hier, wie die weniger geregelte Institution der „größeren Synode“ in eine Synode der Diözese überführt werden soll. Von dieser altkirchlichen Institution der „größeren Synode“<sup>32</sup> ist nun in c. 9 Ch. überhaupt keine Rede mehr. Nun geht man den Instanzenweg von der Provinzsynode zum Exarchen und seiner Synode. Wenn auch zum bischöflichen Thron der neuen Kaiserstadt gegangen werden konnte, dann handelte es sich hierbei wohl nicht, wie meistens angenommen wird, um eine immer vorhandene Möglichkeit, die Gerichtsinstanz frei zu wählen, sondern um Fälle, die aus einem bestimmten Grund, z.B. weil der Kaiser es wollte, vor das Konstantinopolitaner Forum kamen.<sup>33</sup> In c. 9 wollte man den Exarchen in den genannten Reichsdiözesen für ordentliche Fälle wohl eine Jurisdiktion

<sup>30</sup> WOHLMUTH 91. Gleichlautend c. 17 bei der Lösung der Streitigkeiten um Kirchensprengel (WOHLMUTH 95).

<sup>31</sup> C. 6 K (WOHLMUTH 34).

<sup>32</sup> S. Anm. 11 und 13. Verschiedene Erklärungen des Instituts der „größeren Synode“ bei RITTER (wie Anm. 14) 89; H. HAJJAR, *Le synode permanent dans l'église byzantine*, Rom 1962, 34 f.; MAXIMOS von SARDES 126.

<sup>33</sup> 382 hatte man im Anschluß an c. 2 K auf das Forum der Diözese verwiesen, das offensichtlich die Aufgabe der „größeren Synode“ erfüllen sollte, c. 6 K. (WOHLMUTH 34). Vgl. MÜLLER (wie Anm. 25) 190-194. Durch die Instanz der Diözese sollte verhindert werden, daß die ökumenische Synode durcheinander gebracht wird. Vielleicht war mit ökumenischer Synode hier die σύνοδος ἐνδημοῦσα gemeint, vgl. R. POTZ, *Patriarch und Synode in Konstantinopel*, Wien 1971, 26, die als Reichsinstitution angesehen wurde.

belassen, während das, was als Kaiserstadtfall angesehen wurde, natürlich an den Thron von Konstantinopel ging. Die vermeintliche Wahlmöglichkeit des Gerichtsforums bestand also gar nicht. In c. 9 Ch. kommen vielmehr in einem Kanon vereint wieder die zwei Ziele zum Vorschein, die man 381 getrennt in cc. 2 und 3 K angezielt hatte, nämlich sowohl die Beschreibung der in den Reichsdiözesen wahrzunehmenden Jurisdiktion, die man nicht gänzlich aufheben wollte, weil das c. 2 K widersprochen hätte, als auch die Bekräftigung der nicht näher umschreibbaren Kaiserstadt-Jurisdiktion Konstantinopels. Bei der zweimaligen Einschränkung des kirchlichen Instanzenweges in Gerichtssachen (in cc. 9 und 17) wurde also in gleicher Weise zweimal der bischöfliche Thron der Kaiserstadt als höchste kirchliche Instanz genannt. Eine Abgrenzung seiner Jurisdiktion gegenüber der Jurisdiktion der Erzbischöfe in den Reichsdiözesen wurde dabei nicht vorgenommen. Man wollte wohl, wie gesagt, die kirchliche Reichsdiözesenordnung von c. 2 K nicht ganz beseitigen, und außerdem widerstrebte die symphonisch kaiserlich-kirchliche Jurisdiktion des Kaiserstadtbischofs wegen des autokratischen Charakters der mitspielenden kaiserlichen Herrschaft einer näheren Festlegung. Wie sehr dem Bischof von Konstantinopel aber wirklich neue Aufgaben zugewachsen waren und wie er eine höhere Stellung erlangt hatte, zeigt der sogenannte Kanon 28 in seinen zwei Teilen. Nach einem sehr betonten und feierlichen Anschluß an den berühmten c. 3 K (s. unten) wird in einem zweiten Teil ziemlich unvermittelt<sup>34</sup> dem Bischof der Kaiserstadt das Recht zugesprochen, die Metropolen in den drei Reichsdiözesen Asia, Pontus und Thrakien zu weihen.

Daher sollen nur die Metropolen des pontischen, asiatischen und thrakischen Verwaltungsgebietes, darüber hinaus auch noch die Bischöfe der eben genannten Verwaltungsgebiete, die außerhalb des Reiches tätig sind, vom besagten heiligen Stuhl der heiligen Kirche von Konstantinopel ordiniert werden.<sup>35</sup>

Durch die Anerkennung solcher Weiherechte erhielt der Kaiserstadtbischof eine erweiterte Jurisdiktion kanonisch bestätigt, wie ähnlich eine solche die anderen Hauptstadtbischofe hatten. Die Zuschreibung der Weiherechte für die Metropolen in gleich drei Reichsdiözesen machte

<sup>34</sup> Καὶ ὥστε τοὺς ... μητροπόλιτας μόνους, (WOHLMUTH 100). „Un hoste très lâche assure une liaison grammaticale“, DAGRON (wie Anm. 15), 478.

<sup>35</sup> WOHLMUTH 100. Konkreter Anlaß des Beschlusses war auch die Frage, wer den neuen Metropolen von Ephesus weihen sollte: A. DE HALLEUX, Le décret chalcédonien sur les prérogatives de la Nouvelle Rome, *Patrologie* (wie Anm. 25), 536.

den Konstantinopolitaner Bischof auch in dieser Hinsicht zum ersten unter den Hauptstadtbischöfen im Osten.

Auf dem Konzil von Chalcedon erfuhr der Stuhl von Konstantinopel weiter, was in Kanon 28 keinen direkten Niederschlag fand, eine machtvolle Stärkung vor allem durch die ausdrückliche Anerkennung seiner Hauptstadtsynode.<sup>36</sup> Die bis dahin fehlende kanonische Anerkennung dieser Institution war der Grund seiner schwächeren Position bis dahin gewesen, trotz der in c. 3 K zugesprochenen hohen Amtsvollmacht als Kaiserstadtbischof. Obwohl c. 2 des gleichen Konzils von 381 diözesenübergreifende Einmischungen verhindern sollte, waren doch in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts drei Konstantinopolitaner Bischöfe auf Initiative von außen her abgesetzt worden.<sup>37</sup> Dies konnte mit Hilfe von Synoden kanonisch korrekt um so leichter geschehen, als der Bischof der Kaiserstadt damals noch keine eigene Synodalinstitution zur sicheren Verfügung hatte. Natürlich war allen klar, daß der Bischof der Kaiserstadt für die Ausübung seiner besonderen Jurisdiktion eine Synode brauchte. Gerade der Protos der Kaiserstadt mußte die Einbindung oder den Rückhalt in einer Synode haben, um der Aufgabe eines Reichsbischofs gerecht werden zu können. Es lassen sich bald auch entsprechende Ansätze einer solchen feststellen.<sup>38</sup> Allerdings waren dies zuerst Bischofsversammlungen um den Kaiser, die nicht mit einer bestimmten Stadt und nicht mit einem bestimmten Bischofssitz verbunden waren. Die *σύνοδος ἐνδημοῦσα* erhielt sozusagen einen festen Sitz und die feste Verbindung mit Konstantinopel erst, als dieses ständige Kaiserresidenzstadt wurde. Aber auch dann war die kanonische Bestätigung für die Einrichtung einer Synode der Kaiserstadt nicht so schnell zu haben. Erst ein günstiger Anlaß und das geschickte Spiel des damaligen Konstantinopolitaner Bischofs Anatolius führten zu einer kanonischen Absegnung dieser Einrichtung auf dem Konzil von Chalcedon. Anatolius hatte mit

<sup>36</sup> POTZ (wie Anm. 33) 23.

<sup>37</sup> Johannes Chrysostomus auf der sog. Eichensynode 403, Nestorius auf der Synode des Cyrill in Ephesus 431 und Flavian auf dem Latrocinium des Dioskoros in Ephesus 449.

<sup>38</sup> Über die Vorstufen und Anfänge der *σύνοδος ἐνδημοῦσα* vgl. HAJJAR (wie Anm. 32) 21-30. TWOMEY (wie Anm. 10) 370 spricht von einer permanent synod of Antioch, die sich 328 dort gebildet habe, und zitiert SCHWARTZ, der meint, daß die *σύνοδος ἐνδημοῦσα*, das leitende Organ der orientalischen Kirchen, hier zum ersten Mal in Erscheinung trat. DAGRON (wie Anm. 15), 410 sieht ebenfalls eine Vorstufe der „synode permanent“ darin, daß in der Zeit der arianischen Krise „la hiérarchie ecclésiastique se rassemble en Orient autour de l'empereur“.

der ihm zur Verfügung stehenden oder geschickt zur Verfügung genommenen Kaiserstadtsynode den vom Kaiser Theodosius II. gewünschten Eingriff zu einer neuen Provinzeinteilung und zu Veränderungen von Metropolitanrechten im Patriarchat Antiochien absegnet. Als der Kaiser gestorben war, brachte der benachteiligte Metropolit von Tyrus die Sache vor den neuen Regenten. Marcian gab sie an das eben zusammengetretene Konzil weiter. In der 4. Sitzung<sup>39</sup> wollten dort einige Bischöfe die strittige Neuerung der Provinzteilung zurückgenommen wissen. Sie argumentierten mit dem unkanonischen Eingreifen des früheren Kaisers. Die Bischöfe wurden aber jetzt damit konfrontiert, daß Anatolius, der die Sache fest in der Hand hielt, auf die Synode in der Kaiserstadt verwies, mit der zusammen er gehandelt hatte.<sup>40</sup> Die kaiserlichen Gesandten beim Konzil hatten den Bischöfen bedeutet, sie sollten die fragliche Provinzteilung als Rechtsfall für eine Synode erklären, der nicht der kaiserlichen Zuständigkeit unterlag. Auf diese Weise konnten die verärgerten Bischöfe sich gegen das Eingreifen des Kaisers aussprechen. Gleichzeitig mußten sie aber prinzipiell das Vorgehen der *σύνδος ἐνδημοῦσα* des Anatolius als zulässig hinnehmen. Durch die Aufforderungen von seiten der kaiserlichen Gesandten fanden die Bischöfe aber den Mut, das Recht wieder herzustellen und anders als Anatolius und seine Synode zu entscheiden. So handelte man als wahrhaft Ökumenisches Konzil, das natürlich über einer *σύνδος ἐνδημοῦσα* stand. Aus ihrer Fehlentscheidung erwuchs aber der *σύνδος ἐνδημοῦσα* kein Schaden, da man ja wußte, daß sie auf Wunsch des früheren Kaisers gehandelt hatte. Die prinzipielle Zuständigkeit der Synode wurde nicht bestritten. Als die kaiserlichen Gesandten die Frage aufgeworfen hatten, ob die *ἐνδημοῦσα* eine Synode sei, hatte ein Bischof die unabweibare Meinung ausgesprochen: sie heißt Synode und sie wirkt dahin, daß Bedrängte ihr Recht finden.<sup>41</sup> Das Konzil ließ es sich aber andererseits nicht nehmen, den Bischöfen unter Strafe zu verbieten, in Zukunft mit solchen Bitten an die weltlichen Machthaber heranzutreten.<sup>42</sup> Das Ganze ist ein Anschauungsstück, wie die symphonische Jurisdiktion von Kaiser und Kaiserstadtbischof praktisch funktionierte und auf welche Art und Weise kirchliche Konfliktfälle hier im Zusammenspiel von Patriarch und Kaiser gelöst wurden. Keinesfalls war ein Kaiser an autokratischem Eingreifen in

<sup>39</sup> Die Akten in *ACO* II,1,3,101-110.

<sup>40</sup> *ACO* II,1,3,106 (19,27).

<sup>41</sup> *ACO* II,1,3,107 (19,29).

<sup>42</sup> In c. 12 Ch (WOHLMUTH 99).

die Kirche gehindert, wie dies manche Bischöfe gewünscht hätten. Es ließ sich nicht vermeiden, daß der Kaiser mit der *σύνδος ἐνδημοῦσα* unter Umständen eine kanonische Form für seine Eingriffe zur Hand hatte. Wenn er die ökumenische Jurisdiktion des Bischofs seiner Kaiserstadt in Anspruch nehmen wollte, konnte dieser sich kaum entziehen, mit der *σύνδος ἐνδημοῦσα* im Sinne des Kaisers tätig zu werden.

Die Konstantinopolitaner Jurisdiktion erhielt somit in Chalcedon in cc. 9 und 17 Ch. die Bestätigung eines Instanzenweges zur Kaiserstadt, in c. 28 Ch. die Zuschreibung der Weihrechte der Metropoliten in drei Reichsdiözesen und in den Barbarenländern, sowie in der 4. Sitzung die faktische kanonische Anerkennung der *σύνδος ἐνδημοῦσα*. In welchem Sinn aber liegt die krönende Bestätigung der Konstantinopolitaner Jurisdiktion in c. 28 Ch, wie das oft so gesehen wird? Muß man diese in der feierlichen Eingangserklärung von 28 Ch. suchen, in der c. 3 K aufgenommen und bestätigt wird? Sie lautet:

Denn dem Stuhl des Alten Rom haben die Väter begreiflicherweise die Vorrechte zugestanden, weil jene Stadt Kaiserstadt war. Aus demselben Beweggrund haben die 150 gottgeliebten Bischöfe die gleichen Vorrechte dem heiligen Stuhl des Neuen Rom zugesprochen, wobei ihr Urteil ganz vernünftig lautete, die durch Kaiser und Senat geehrte Stadt, die die gleichen Vorrechte wie die alte Kaiserstadt Rom genießt, sei auch in kirchlicher Hinsicht wie jene mit Macht und Ansehen auszustatten, denn sie ist die zweite nach jener.<sup>43</sup>

Nicht daß hier der Bereich der Jurisdiktion des Bischofs der Kaiserstadt näher beschrieben würde; in gewohnter Weise wird diese wie 381 nur entschieden behauptet. Man kann sagen, daß über den Inhalt und Wortlaut von c. 3 K hinausgegangen wurde, indem für Konstantinopel im Vergleich mit Rom jetzt ausdrücklich die gleichen Rechte (*τὰ ἴσα πρεσβεῖα*) gefordert wurden.<sup>44</sup> Gleichzeitig wurde ohne den Zusatz *τῆς τιμῆς* einfach von den *πρεσβεῖα* Konstantinopels gesprochen.<sup>45</sup> Die Betonung der Gleichheit der Rechte (*τὰ ἴσα πρεσβεῖα*) könnte einen ehrgeizigen Drang des Bischofs der Kaiserstadt und eine Konkurrenz mit Rom verraten. Die Vorgänge und näheren Umstände der Entstehung der

<sup>43</sup> WOHLMUTH 99f.

<sup>44</sup> HERMAN (wie Anm. 25), 471 vermerkt, daß in den Briefen, die die Synode, der Kaiser Marcian und der Patriarch Anatolius an Papst Leo schrieben, die Rede von den *ἴσα πρεσβεῖα* nicht zu finden ist.

<sup>45</sup> Die genauere Bestimmung *τῆς τιμῆς* fehle in c. 28 Ch nicht zufällig bei *πρεσβεῖα*, meint DE HALLEUX. „Les deux Rome“ (wie Anm. 25), 510.

Erklärung in c. 28 zeigen, daß der Konstantinopolitaner Patriarch Anatolius seine Sache hier selbst in die Hand nehmen konnte. Bei der Aufstellung des sogenannten Kanon 28<sup>46</sup> hielten sich die päpstlichen Gesandten der entscheidenden Versammlung fern, wie auch viele Bischöfe aus anderen Reichsdiözesen und sogar die kaiserlichen Gesandten fernblieben, so daß der Bischof der Kaiserstadt Anatolius die gewünschte Bekräftigung seiner Jurisdiktion, natürlich im Einvernehmen mit dem Kaiser, durchziehen konnte. Der unter besonderen Umständen zustande gekommene Beschluß geht aber wohl nicht auf eine romfeindliche Absicht seiner Initiatoren zurück, sondern ist aus dem Verlangen nach einer Abhilfe vor allem in den berechtigten Anliegen und aktuellen Bedürfnissen des Konstantinopolitanen Stuhles nach der Niederlage auf der „Räubersynode“ entstanden.<sup>47</sup> Warum sind aber die päpstlichen Gesandten dann doch so dramatisch dagegen aufgetreten und ist der sogenannte Kanon 28 dann doch von Papst Leo abgelehnt worden und so ein Streitpunkt bis heute geblieben?<sup>48</sup> Den dramatischen Protest der Gesandten und den Widerstand Leos sieht De Halleux dadurch ausgelöst, daß ihrer Meinung nach in dem Beschluß die patriarchale Jurisdiktion mit einem Anspruch auf Beteiligung an dem universalen Primat Roms vermischt worden sei.<sup>49</sup> Es mutet wie ein Verlegenheitsargument an, daß jetzt von römischer Seite gefragt wurde, ob der Beschluß von c. 28 Ch. und c. 3 K, an den er sich anschloß, mit c. 6 N übereinstimmte. Die Hintergründe dieser Frage und ihre Behandlung auf dem Konzil<sup>50</sup> lassen erkennen, wie viel seit Nizäa an Fragen zur obersten Jurisdiktion in der Kirche unerledigt liegen geblieben war. Kanon 28 warf die Frage auf, ob es in der Jurisdiktion des Kaiserstadtbischofs eine Konkurrenz mit Rom gab. Es schien so. Aber der Bischof von Rom wollte in eine solche Konkurrenz weder selbst eintreten noch den Bischof von Konstantinopel eintreten lassen. Papst Leo schrieb an Kaiser Marcian auf den Bischof Anatolius gemünzt zurück, dieser solle sich damit zufrieden geben, daß er Bischof der Kaiserstadt sei, er könne diese jedoch nicht zum Apostolischen Stuhl

---

<sup>46</sup> SCHWARTZ (wie Anm. 25). Zu den geschichtlichen Vorgängen der Abfassung, zum Wortlaut des Kanon und zu den Interpretationen vgl. auch HERMAN (wie Anm. 25) 463-477. DE HALLEUX bes. „Le décret chalcédonien“ (wie Anm. 25), 520-555.

<sup>47</sup> DE HALLEUX, Décret (wie Anm. 25), 520. 528f.

<sup>48</sup> DE HALLEUX, Décret (wie Anm. 25) 520 vertritt die Auffassung, daß der Kanon heute keinen Anlaß zum Streit mehr geben müsse.

<sup>49</sup> DE HALLEUX, Décret (wie Anm. 25) 520f. 539f.

<sup>50</sup> SCHWARTZ (wie Anm. 25).

machen. Das war eine lakonische Antwort auf das lakonische Argument, daß Konstantinopel das Neue Rom ist.<sup>51</sup>

#### 4. Konkurrenz mit Rom

Die 40 Jahre der sogenannten Arianischen Wirren hatten, vor allem z.Zt. der Alleinherrschaft des Konstantius (350-361), zu einem vielfachen Gegeneinander der Kirchen in Ost und West geführt. Die Konkurrenzsituation, die seit den Zeiten der Konstantinssöhne politisch wie kirchlich zwischen Ost und West bestand,<sup>52</sup> wurde auf dem Konzil von 381 nicht abgemildert, sondern höchstens nur zugedeckt. Die Abschottung seines Konzils gegen westliches Mitreden, die Eingrenzung der Wirkungsfelder der östlichen Ersthierarchen auf ihre kirchliche Reichsdiozese und die von ihm betriebene Grundlegung einer mit der römischen vergleichbaren Jurisdiktion in der neuen Kaiserstadt machten das erfolgreiche Unternehmen des Theodosius für kirchliche Einwände aus Rom unangreifbar. Der römische Bischof und seine Synode hatten unter Hinweis auf die bisherige Ordnung der Rangfolge der kirchlichen Hauptstädte Rom, Alexandrien und Antiochien und deren apostolisch-petrinische Legitimation schon 382 gegen c. 3 K protestiert.<sup>53</sup> Aber dieser Protest mußte angesichts der erfolgreichen Kircheneinigung durch Kaiser Theodosius im Osten deplaziert und kleinlich erscheinen. Theodosius hatte außerdem an erster Stelle unter den Normbischöfen des rechten Glaubensbekenntnisses den römischen Bischof Damasus und seinen petrinischen Glauben genannt. Damit war die erstrangige Verantwortung der römischen Kirche für die Glaubensüberlieferung anerkannt und diese zugleich in die vom Kaiser garantierte Kircheneinheit eingebunden. Um 380 war niemand mehr da, der sich noch vorstellen konnte, daß die Kircheneinheit auch ohne den Kaiser durch das Bemühen der Kirchen allein hätte erreicht werden können. Es lag schon 40 Jahre zurück, daß ein Versuch in diese Richtung gescheitert war. Ab 338 war zwischen Ost

---

<sup>51</sup> Brief Leos an Kaiser Marcian, ep. 104, *ACO* II,4,54 (56,18f.): *non dedignetur regiam civitatem, quam apostolicam facere non potest sedem.*

<sup>52</sup> Aufschlußreich DAGRON (wie Anm. 15), 49-51 über eine neue politische Rivalität, wie sie sich auf den Münzen zeigt.

<sup>53</sup> Erhalten im sog. *Decretum Gelasianum*. Dazu RITTER (wie Anm. 14), 95. DE HALLEUX. *Le II<sup>e</sup> concile oecuménique*, in: DERS., *Patrologie et oecuménisme* (wie Anm. 25), 292.

und West heftig um die Endgültigkeit der Verurteilung des Athanasius durch die Synode von Tyrus (335) diskutiert worden.<sup>54</sup> Aber Bischof Eusebius von Nikomedien (Konstantinopel) und seine östliche Bischofs-partei suchten und fanden die Koalition mit dem Ostkaiser Konstantius. Die Koalition von Eusebianern und Konstantius ließ dann die vom kaiserlichen Bruder Konstans gewollte Ökumenische Reichssynode in Serdika platzen.<sup>55</sup> Das Restkonzil der Westbischöfe in Serdika konnte in seinem Kanon 3 lediglich ein Protokoll hinterlassen, wie man sich ein gesamtkirchliches Judikationsverfahren vorstellte. Wenn zwischendurch Papst Julius sich vielleicht selbst als Appellationsinstanz empfohlen hatte, weil er in der Sache selbst neu zu entscheiden bereit war, so dachten ihm die aus Ost und West in Serdika versammelten Athanasianer nur eine Quasi-Appellationsinstanz zu, die nicht selbst entscheiden, sondern nur über den Fortbestand einer Entscheidung oder über die Neuverhandlung des Falles vor Ort befinden sollte. Auch damit wäre eine gesamtkirchliche oberste Jurisdiktionsinstanz geschaffen gewesen,<sup>56</sup> ein Vorschlag, der keineswegs prinzipiell gegen jedes Mitwirken des Kaisers gerichtet war.<sup>57</sup> Hatte doch auch die Synode von Antiochien 330 unter der Leitung des bestimmt nicht kaiserfeindlichen Eusebius von Caesarea, der Konstantin als *κοινὸς ἐπίσκοπος* bezeichnete, in ihrem Kanon 11 verboten, ohne Billigung des Bischofs oder des Metropoliten mit einer kirchlichen Sache sich an den Kaiser zu wenden.<sup>58</sup> So hat sich parallel zum weiterhin nicht

---

<sup>54</sup> GIRARDET (wie Anm. 3) 66-162. TWOMEY (wie Anm. 10), 346-476. E. SCHWARTZ. Zur Geschichte des Athanasius, *Nachr. Gött. phil. hist.* 1911 = GS III, 277-333. Papst Julius widerstand der Aufforderung einer antiochenischen Synode auf Anerkennung eines von ihr anstelle des Athanasius gewählten neuen Bischofs für Alexandrien und trat im Lauf der Auseinandersetzung dafür ein, daß eine Frage wie die Verurteilung des Bischofs einer solchen Hauptstadt gemeinsam verhandelt werden mußte und bot dafür seine Dienste an. Die sich immer wieder in Antiochien um Eusebius von Nikomedien (jetzt Bischof von Konstantinopel) versammelnden östlichen Bischöfe versteiften sich auf die Gegnerschaft zu Athanasius und verteidigten seine Verurteilung in Tyrus mit dem Argument, daß der Beschluss einer (solchen) Synode irreversibel sei. Außerdem war ein verborgener Machtkampf zwischen den Konstantinssöhnen im Gang, der nach dem Tod Konstantins II. seit 340 zwischen dem militärisch stärkeren Konstans im Westen und dem älteren Konstantius im Osten 10 Jahre lang weiter auch das Verhältnis der Ost- und Westkirche gegeneinander polarisierte.

<sup>55</sup> SCHWARTZ (wie Anm. 25), Der sechste nicaenische Kanon, 629.

<sup>56</sup> GIRARDET (wie Anm. 3), 127. 129f.

<sup>57</sup> Hierin kann man einer von ihm oft wiederholten These TWOMEY's nicht folgen.

<sup>58</sup> GIRARDET (wie Anm. 3), 133.

ausgeschlossenen Rekurs an den Kaiser in Serdika die Idee einer Schiedsrichteraufgabe Roms entwickelt.<sup>59</sup> Girardet faßt zusammen:

Man hat doch einige Lehren aus dem Verlauf des Streites um den Prozeß gegen Athanasius gezogen, indem man dem Bischof von Rom auf Grund seines alten geistlichen Primates den Rang einer „ökumenischen Supplikationsinstanz“ zuerkannte.<sup>60</sup>

Dem Beschluß und Vorschlag, daß man im Fall einer für notwendig erachteten neuen Verhandlung das Andenken des heiligsten Apostels Petrus ehren (*sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus*) und dem römischen Bischof schreiben sollte, folgten Richtlinien zu den Modalitäten des Schreibens nach Rom, über den Spielraum der römischen Entscheidung und über die möglichen Verfahrensweisen bei einer neuen Verhandlung vor Ort.<sup>61</sup> Dieser Vorschlag wurde der letzte Akt in einer gesamtkirchlichen Erörterung des letztinstanzlichen Judikationsverfahrens. Die westliche Auffassung blieb kanonisch in c. 3 von Serdika zum Ausdruck gebracht.<sup>62</sup> In der Praxis blieb jedoch bei der letztinstanzlichen Judikation in der Kirche fast immer der Kaiser beteiligt, und das kirchliche Jurisdiktionsverfahren nach den Vorschlägen von Serdika kam kaum zur Anwendung.<sup>63</sup> Immerhin ist die Gesetzgebung von Serdika im *Quinisextum* unter den anerkannten Rechtsquellen erwähnt.<sup>64</sup> Doch dürfte von geschichtlich größerem Gewicht gewesen sein, daß der römische Versuch einer Anwendung des Kanon 3 von Serdika nicht nur ohne Erfolg geblieben ist, sondern unter der Alleinherrschaft des Konstantius sogar durch eine verschärfte Gegenaktion mit kaiserlichen Konzilien bewußt

<sup>59</sup> DAGRON (wie Anm. 15), 417f.

<sup>60</sup> GIRARDET (wie Anm. 3), 156.

<sup>61</sup> GIRARDET (wie Anm. 3), 120-122.

<sup>62</sup> Die Geschichte der Auslegung untersuchte H. J. SIEBEN, *Sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus. Die Sardicenenischen Appellationskanones im Wandel der Geschichte*, *ThPh* 58 (1983), 501-534.

<sup>63</sup> DVORNIK (wie Anm. 1), 126-129. Ein von DAGRON (wie Anm. 15), 462f. erwähnter Fall unter Nektarius 394 verdient Aufmerksamkeit, weil hier ein Appellant aus der Diözese Oriens vom Papst an den alexandrinischen Bischof verwiesen wurde, dieser aber dann zusammen mit dem Bischof von Antiochien unter dem Vorsitz des Nektarius in Konstantinopel zusammen mit anderen Bischöfen den Fall behandelte. Anders aber DUCHESNE, der den päpstlichen Gesandten als Vorsitzenden ausmacht, VAILHÉ (wie Anm. 25), 131.

<sup>64</sup> Vgl. Kanon 2, G. NEDUNGATT / M. FEATHERSTONE, *The Council in Trullo Revised*, Rom 1995, 66.

niedergehalten wurde.<sup>65</sup> Das Scheitern des Papstes Liberius unter dem Vernichtungskampf des Konstantius dürfte aber die römische Kirche in der Frage der höchsten Jurisdiktion nicht zu einem symphonischen Zusammenwirken mit dem Kaiser gewonnen, sondern vielmehr zum Verfolgen des eigenen Weges bestärkt haben.

Mit der kanonischen Bestätigung der Aufgabe eines Kaiserstadtbischofs im Neuen Rom durch das östliche Konzil von Konstantinopel und durch das allgemeine Konzil von Chalcedon ist dann in der Tat eine kirchliche Konkurrenzsituation zwischen Alt-Rom und Neu-Rom entstanden. Im Fortgang der Geschichte wurde diese nicht mehr beseitigt. Es kamen ständig neue Anlässe und Gründe hinzu, die die Konkurrenz weiterleben ließen und gelegentlich bis zum Kampf gegeneinander steigerten, was schließlich in der Trennung voneinander endete. Es gab freilich auch Perioden von Wiederannäherungen, besonders seit der Zeit, als das Territorium der römischen Herrschaft schrumpfte und sich nicht mehr mit dem ganzen Gebiet der Ost- und Westkirche deckte. Bemerkenswert ist hier besonders die Epoche Justinians.<sup>66</sup> Neben der symphonischen Jurisdiktion mit dem Bischof der Kaiserstadt baute dieser Kaiser zusätzlich eine neue Form der kirchlichen Regierung mit den fünf Erzbischöfen der Patriarchate Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem auf. Aber alles hing von Justinian ab, der so weit ging, sich Glaubensformeln absegnen zu lassen und sie als Gesetze vorzuschreiben.<sup>67</sup> Die Qualifizierung der römischen Kirche als Apostolischer Stuhl war für Justinian ein anerkannter theologischer Titel, den er mitunter auch als Druckmittel gegenüber den östlichen Patriarchen, vor allem gegenüber dem Patriarchen der östlichen Kaiserstadt, einsetzte.<sup>68</sup> Wie er 536 den Patriarchen Anthimos zwang, sich dem Papst Agapet zu fügen, so unterwarf er aber auch 553 Papst Vigilius seinem Reichskonzil. Die Hierarchie folgte der traditionellen Rangfolge der fünf Hauptsitze. Das System der Pentarchie führte die Kirche in eine noch größere Ab-

---

<sup>65</sup> H. CHR. BRENNECKE, Rom und der dritte Kanon von Serdika (342), *ZSRG.K* 100, (1983), 15-45, bes. 25-45.

<sup>66</sup> DAGRON (wie Anm. 15), 55 meint, daß Justinian zur Konzeption Konstantins zurückfand, bei dem Rom in einem das Alte Rom ebenso wie das Neue Constantinopolis Roma war.

<sup>67</sup> Vgl. J. SPEIGL, Formula Iustiniani. Kircheneinigung mit kaiserlichen Glaubensbekenntnissen (Codex Iustinianus I 1,5-8), *OstKSt* 44 (1995), 105-134.

<sup>68</sup> J. SPEIGL, Die Synode von 536 in Konstantinopel, *OstKSt* 43 (1994), 105-153. 109-111.

hängigkeit vom Kaiser; ein kaiserunabhängiges Zusammenstimmen der fünf Patriarchen war kaum mehr gefragt.

### 5. Ausgleich?

Eine Institution wie der Ökumenische Patriarch von so anerkannter umfassender Aufgabe in der östlichen Kirche und dementsprechend in der Kirche überhaupt ist durch die geschichtlichen Wechselfälle zu einer Art griechischem Gegenspieler des lateinischen Papsttums geworden. Weil er aber wie ein Band die Orthodoxie bzw. die orthodoxen Kirchen zusammenhält, ist er zu achten als eine Institution, die der Einheit der Kirche dient. Seine Aufgabe wird er noch besser erfüllen können, wenn in der wissenschaftlichen Reflexion der Blick darauf hin geöffnet wird, wo und warum die Aufgabe des Ökumenischen Patriarchen und die Aufgabe des römischen Bischofs auf gegenläufige und gegensätzliche Bahnen geraten sind. Man muß heute erkennen, wie sehr sich die Situation dadurch geändert hat, daß keine symphonisch kaiserlich-kirchliche Jurisdiktion mehr vorhanden ist und deswegen die oberste Jurisdiktion eine kirchliche und in einem neuen Sinn eine ökumenische sein muß. Die Kanones 2 und 3 von Konstantinopel sowie 9 und 28 von Chalcedon lassen sich beibehalten, weil sie nicht direkt auf Kirchentrennung gerichtet waren. Es muß auch bedacht werden, daß sie nur östliche Verhältnisse kanonisch geregelt haben. Die von der Verflechtung mit der Jurisdiktion des Kaisers gelösten geschichtlich gewordenen Positionen könnten der Bischof von Rom und der Ökumenische Patriarch sich auch als Ränge in der Kirche zunächst gegenseitig anerkennen; dann müßten diese Positionen und Ränge aber miteinander communal in Verbindung gebracht und in ein synodales Rahmenwerk ihrer communio eingebaut werden. Als Entwurf dafür könnte man Kanon 3 von Serdika betrachten. Aus dem Osten liegt Kanon 9 von Chalcedon<sup>69</sup> vor, der für die östliche Kirche einen Gang nach Konstantinopel vorsieht. Die beiden Kanones sind miteinander nicht grundsätzlich unvereinbar. Wenn möglich, sollte bei einer Neuregelung der obersten Jurisdiktion in der Kirche ebenso von Kanon 3 von Serdika wie von Kanon 9 von Chalcedon ausgegangen werden. Diese beiden

---

<sup>69</sup> Wie weit man sich hierbei an Serdika c. 3 erinnerte, ist ungewiß. Es ist aber zu vermerken, daß die Appellationsvorschläge von Serdika gelegentlich auch von den Ostkirchen berücksichtigt wurden.

Kanones markieren Punkte, von denen aus nach eineinhalb Jahrtausenden auseinanderlaufender Entwicklung eine Einigung über die Jurisdiktion in der Gesamtkirche neu gesucht werden könnte. Es wäre sinnvoll, wenn die vorhandenen Differenzen durch eine Wiederaufnahme des Gesprächs gerade an den Stellen eine Klärung erführen, die im Laufe der Geschichte zu Argumenten der Trennung geworden sind.

Einer verständnisvollen Behandlung bedarf in einem Verständigungsprozeß die traditionell enge Staatsbindung der Orthodoxie. Aus der Tatsache, daß die Jurisdiktion des Konstantinopolitanen Patriarchen eine symphonisch kaiserlich-kirchliche war, darf weder der Schluß gezogen werden, daß nach dem Wegfall der Kaiserherrschaft auch die Jurisdiktion des Hauptstadtbischofs hinfällig geworden ist, noch darf hingenommen werden, daß die Reichsteilung von damals weiter in einer nicht mehr hinterfragbaren Kirchenteilung fortwirkt. Seit es keinen Kaiser mehr gibt, der in der obersten Jurisdiktion der Kirche autokratisch mitbestimmt, ist die oberste Jurisdiktionsfrage in der Kirche neu zu verhandeln. Alle Seiten sollten sich auch aufmachen zu den frühkirchlichen Ansätzen vor Konstantin. Die frühkirchlichen und orthodoxen zwei Prinzipien, daß alle Bischöfe eine gleiche Vollmacht haben und daß die Jurisdiktion eines Erzbischofs eingebunden ist in einen synodalen Handlungsrahmen, könnten helfen, eine Einigung über eine universale Jurisdiktion zu erreichen. Papst Gregor d.Gr. hat dagegen protestiert, daß sich der Ökumenische Patriarch als Ökumenischer Bischof verstand.<sup>70</sup> Der Papst sollte deswegen heute nicht mehr die lateinische Version dieses Titels *universalis episcopus* in Anspruch nehmen, wie es seit Gregor VII. geschah,<sup>71</sup> als

---

<sup>70</sup> Seit 595 schrieb Gregor etwa ein Dutzend Briefe an den Patriarchen Johannes IV. den FASTER, an den Kaiser, die Kaiserin und an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. E. H. FISCHER, Gregor der Große und Byzanz, *ZSRG.K* 67 (1950), 15-144, bes. 99-110. Lit. 108f. S. VAILHE, Saint Grégoire le Grand et le titre de patriarche oecuménique, *EO* 11 (1908), 161-171. Gregor verstand den beanspruchten Titel Ökumenischer Patriarch gewollt so, als habe dieser sich Ökumenischer Bischof genannt. Er malte den Titel in Farben, die seine Gefährlichkeit klarer begreifen lassen sollten. Er stellte heraus, wie sehr ein *κοινὸς ἐπίσκοπος* auch im Gegensatz zum Empfinden des kirchlichen Ostens stand. Er fürchtete wahrscheinlich einen *κοινὸς ἐπίσκοπος* in Konstantinopel, der zusammen mit dem Kaiser die ganze Kirche regierte, eine schmerzliche Erfahrung in Rom seit den Tagen des Liberius.

<sup>71</sup> G. MAY, *Ego N.N. catholicae ecclesiae episcopus: Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes*, Berlin 1995. May erwähnt nur die Tatsache des Einspruchs, geht aber auf die Argumentation nicht ein, die Gregor d. Gr. vorbrachte.

vergessen war, mit welcher triftigen Gründen sein großer Vorgänger diesen Titel bekämpft und von sich gewiesen hatte. Die Kirche hat im Laufe ihrer Geschichte gute Erfahrungen gemacht, wenn sie sich auf die Kraft ihrer göttlich eingestifteten *communio* verließ. Deshalb darf sie hoffen, daß sie sich von weniger guten Erfahrungen ihrer Trennungen und Teilungen endlich lösen kann und, von der göttlichen Kraft der *communio* getragen, eine neue Koinonia aller Kirchen in der einen Kirche gefunden wird.